

**Beschluss des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder vom 1. Februar 2002***

(Anm.: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht - VBL-Satzung in der Fassung der 41. Satzungsänderung -)

Vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern

1. Vom 1. Januar 2002 an zahlen die Beteiligten im Abrechnungsverband West neben der Umlage nach § 29 Abs. 1 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages. Die Sanierungsgelder betragen insgesamt 2 Prozent der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten.

2. Vorbehaltlich einer abschließenden Regelung in der Satzung werden in Ausfüllung der Ziffer 4.3 des „Altersvorsorgeplans 2001“ folgende monatliche Vorschüsse in Höhe der genannten Vomhundertsätze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der pflichtversicherten Arbeitnehmer erhoben:

Für Beteiligte aus dem Bereich

- a) Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger) und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger des Bundes 2,58 Prozent
- b) Mitgliedsländer der TdL sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger eines Landes 2,00 Prozent
- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab dem 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände einschließlich ausgegründeter Teilbereiche, ferner Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist, 1,85 Prozent
- d) Sonstige Arbeitgeber (Arbeitgeber, soweit nicht von Buchstabe a bis c erfasst) sowie Berlin einschließlich mittelbare Verwaltung und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen Berlin mehrheitlich beteiligt ist, 1,60 Prozent.

Sonstige Arbeitgeber, die anderen Arbeitgeberverbänden als die Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c angehören, werden auf Antrag ihres Arbeitgeberverbandes jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst; für diese Arbeitgebergruppe wird, abweichend von Buchstabe d, jeweils ein entsprechender Vomhundertsatz festgelegt werden.

Die Vorschüsse auf die Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt; § 29 Abs. 8 in Verbindung mit den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren – RIMA – gilt entsprechend.

3. Nach Inkrafttreten der entsprechenden Satzungsregelungen und der Festlegung der Zuordnung der Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen werden die für die Berechnung der Sanierungsgelder maßgebenden Vomhundertsätze mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch die Anstalt überprüft. Beteiligte, die keiner Arbeitgebergruppe nach Ziffer 2 Buchstabe a bis c zugerechnet werden, sind dabei einzeln zu betrachten, sofern kein Antrag im Sinne der Ziffer 2 Satz 3 vorliegt.

**Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zum Grenzbetrag für das
zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs.
4 Satz 1 VBLS) vom 28. November 2003**

Die Anstalt wird ermächtigt, im Vorfeld einer Befassung der TV-Parteien, in den Fällen einer Auflösung von Arbeitszeitkonten nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Sicherung von Arbeitsplätzen an allgemeinbildenden Schulen Sachsen-Anhalts (ArbeitsplatzsicherungsTV Schulen LSA) vom 3. Februar 1997 in Verbindung mit § 3 des Tarifvertrages in Ausfüllung des

Tarifvertrages zur Sicherung von Arbeitsplätzen an allgemeinbildenden Schulen Sachsen- Anhalts (ArbeitsplatzsicherungsTV Schulen LSA) vom 1. März 2003 wie folgt zu verfahren:

1. Auf beiderseitigen Antrag des Landes Sachsen-Anhalt und des Beschäftigten kann der jeweilige Grenzbetrag für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS) bei Auszahlungen aufgrund der Auflösung eines entsprechenden Arbeitszeitkontos überschritten werden.
2. Ein Überschreiten der Grenzbeträge nach Nr. 1 ist nur zulässig, soweit der überschreitende Auszahlungsbetrag steuer- und dem Grunde nach zusatzversorgungspflichtig ist.
3. Auf den Auszahlungsbetrag sind, soweit er den Grenzbetrag nach Satz 2 der Anlage 3 zum ATV/ATV-K übersteigt, keine Umlagen/Beiträge nach § 38 ATV-K bzw. § 39 ATV zu entrichten.
4. Wird die Auszahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Eintritts des Versicherungsfalls oder wegen Verbeamtung geleistet, ist sie dem letzten Monat der Pflichtversicherung zuzuordnen.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Beitragssatzanhebung im Abrechnungsverband Beitrag nach § 66a Abs. 2 VBLS vom 23. November 2007

1. Vom 1. Januar 2008 an ist der allgemeine Bemessungssatz Ost im Sinne des § 66a Abs. 2 Satz 2 jeweils der für den Bereich des Bundes, für den Bereich der Länder oder für den Bereich der VKA maßgebende Bemessungssatz. Entsprechend ist der Beitragssatz nach § 66a Abs. 2 anzuheben.

2. Soweit für beteiligte Arbeitgeber eine Zuordnung zum jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA nicht möglich ist, gilt ab 1. Januar 2008 Folgendes:

Der Beitrag nach § 66a Abs. 2 steigt für Beschäftigte des Beteiligten, deren regelmäßiges monatliches Entgelt den am 31. Dezember 2007 maßgebenden Betrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD VKA Anlage A (West) nicht übersteigt, auf den Höchstsatz von 4,0 Prozent an. Für Beschäftigte, deren monatliches regelmäßiges Entgelt diesen Betrag übersteigt, gilt ein Beitragssatz von 1,0 Prozent. Für Teilzeitbeschäftigte ist als Grenzbetrag der Betrag zu berücksichtigen, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Hiervon abweichend gilt für Beteiligte, die eine Anhebung des Entgelts an das West- Niveau vereinbart haben, die einer Erhöhung des Bemessungssatzes auf mindestens 97 Prozent entspricht, ein Beitrag nach § 66a Abs. 2 von 4,0 Prozent.

3. Unabhängig von Ziffer 1 und 2 kann der Beteiligte eine Anhebung des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren auf den Höchstsatz von 4,0 Prozent für alle Beschäftigten vorsehen.
4. Spätestens ab 1. Januar 2010 gilt für alle Beteiligten als Beitrag nach § 66a Abs. 2 der Höchstsatz von 4,0 Prozent.
5. Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 17. Juni 2005 zur vorläufigen Verfahrensweise bei der Beitragssatzanhebung nach § 66a Abs. 2 VBLS tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Durchführung der freiwilligen Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung nach dem „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011“ vom 2. September 2011

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) fallen und die von der Pflichtversicherung nach Anlage 2 zum Tarifvertrag Altersversorgung – ATV in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen sind, wird abweichend von § 54 VBLS die Möglichkeit eröffnet, die Entgeltumwandlung über die freiwillige Versicherung

der VBL durchzuführen. Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VBLextra und VBLdynamik auf Pflichtversicherte oder auf die Pflichtversicherung Bezug genommen wird, sind nicht versicherungspflichtige Beschäftigte, für die der TV-EntgeltU-B/L gilt, wie Pflichtversicherte zu behandeln.

Satzungsergänzender Beschluss zu § 52 Satz 1 und 2 VBLS zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vom 30. November 2011

Soweit der Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bis spätestens 31. Dezember 2012 bei der VBL eingegangen ist, wird die Ausschlussfrist des § 52 Satz 1 und 2 VBL-Satzung mit der Maßgabe angewendet, dass der Anspruch auf Betriebsrente oder auf eine Erhöhung der Betriebsrente aufgrund der berücksichtigten Mutterschutzzeiten rückwirkend wenigstens vom 1. Mai 2009 an besteht.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu § 61 VBLS vom 21. November 2012

Abweichend von § 61 VBL-Satzung wird im Abrechnungsverband West für den am 1. Januar 2013 beginnenden neuen Deckungsabschnitt zunächst keine Anpassung der Höhe der Aufwendungen für die Zusatzversorgung vorgenommen. Eine Neufestsetzung im Laufe des Jahres 2013 bleibt vorbehalten.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu § 61 VBLS vom 14. November 2013

Abweichend von § 61 VBL-Satzung verbleibt es dabei, dass im Abrechnungsverband West für den am 1. Januar 2013 beginnenden neuen Deckungsabschnitt zunächst keine Anpassung der Höhe der Aufwendungen für die Zusatzversorgung vorgenommen wird. Eine Neufestsetzung im Laufe des Jahres 2014 bleibt vorbehalten.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu § 61 VBLS vom 6. November 2014

Abweichend von § 61 VBL-Satzung verbleibt es dabei, dass im Abrechnungsverband West für den am 1. Januar 2013 beginnenden neuen Deckungsabschnitt zunächst keine Anpassung der Höhe der Aufwendungen für die Zusatzversorgung vorgenommen wird. Eine Neufestsetzung im Laufe des Jahres 2015 bleibt vorbehalten.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März 2015 zu §§ 64 und 66a VBLS vom 13. Mai 2015

Im Vorfeld einer Tarifeinigung für den Bereich des Bundes und der VKA und einer Änderung der Finanzierungsregelungen in der VBL-Satzung wird aus Anlass der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der TdL vom 28. März 2015 wie folgt verfahren:

1. Im Abrechnungsverband West führen Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, an die VBL einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage von 1,41 Prozent nach § 64 Abs. 3 VBLS in folgender Höhe ab:

- a) ab 1. Juli 2015 von 0,2 Prozent
- b) ab 1. Juli 2016 von 0,3 Prozent und
- c) ab 1. Juli 2017 von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Gleiches gilt im Abrechnungsverband Ost/Umlage für Pflichtversicherungen, für die nach § 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS der Umlagesatz für den Abrechnungsverband West maßgeblich

ist.

Die VBL wird die Einnahmen aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage mit dem Ziel ansparen, die biometrischen Risiken der Beschäftigten zu finanzieren, die den einzahlenden Arbeitgebern zuzurechnen sind; sie werden vorerst nicht zur Finanzierung von Rentenleistungen verwendet.

2. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag führen Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, an die VBL ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag von 2,0 v. H. nach § 66a Abs. 2 und 3 VBLS einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in folgender Höhe ab:

- a) ab 1. Juli 2015 von 0,75 Prozent
- b) ab 1. Juli 2016 von 1,5 Prozent und
- c) ab 1. Juli 2017 von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die VBL wird Gewinne aus den höheren Einnahmen nach § 84b Abs. 2 vorrangig zur Stärkung der Deckungsrückstellung und der Verlustrücklage verwenden. Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

3. Die Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf; das bedeutet: Entsprechend dem periodischen Bedarf tragen die Arbeitgeber künftig eine Umlage in Höhe von

- a) 6,45 bis zu 6,85 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband West und von
- b) 1,0 bis zu 3,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband Ost/Umlage.

Mit der Umlage, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird, werden künftig nach Maßgabe der §§ 84b Abs. 3 und 69 Abs. 4 auch die Leistungen aus dem Abrechnungsverband Ost/Beitrag finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen.

4. Für die Leistungsseite gilt Folgendes: Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nach den Nummern 1 bis 3 nicht, insbesondere werden auch die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin auf der Basis eines Beitrags von 4,0 Prozent berechnet.

**Satzungsergänzender Beschluss des
Verwaltungsrats
zur Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März 2015
sowie von Bund und VKA vom 29. April 2016
zu §§ 64 und 66a VBLS vom 20. Mai 2016**

Im Vorfeld einer Umsetzung der Tarifeinigungen für den Bereich der TdL, des Bundes und der VKA und einer Änderung der Finanzierungsregelungen in der VBL-Satzung wird aus Anlass der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der TdL vom 28. März 2015 und - vorbehaltlich einer entsprechenden Tarifierung - von Bund und VKA vom 29. April 2016 wie folgt verfahren:

- 1. Im Abrechnungsverband West führen Arbeitgeber an die VBL einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage von 1,41 Prozent nach § 64 Abs. 3 VBLS in folgender Höhe ab:
 - a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

- aa) ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,2 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,3 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung findet,aa) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,2 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,
 - aa) spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,2 Prozent
 - bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
 - cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Gleiches gilt im Abrechnungsverband Ost/Umlage für Pflichtversicherungen, für die nach § 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS der Umlagesatz für den Abrechnungsverband West maßgeblich ist.

Die VBL wird die Einnahmen aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage mit dem Ziel ansparen, die biometrischen Risiken der Beschäftigten zu finanzieren, die den einzahlenden Arbeitgebern zuzurechnen sind; sie werden vorerst nicht zur Finanzierung von Rentenleistungen verwendet.

2. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag führen Arbeitgeber an die VBL ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 v. H. nach § 66a Abs. 2 und 3 VBLS einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in folgender Höhe ab:
 - a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tariftgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
 - aa) ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,75 Prozent
 - bb) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 1,5 Prozent und
 - cc) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
 - b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung findet,
 - aa) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,75 Prozent
 - bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
 - cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
 - c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,
 - aa) spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,75 Prozent
 - bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
 - cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die VBL wird Gewinne aus den höheren Einnahmen nach § 84b Abs. 2 vorrangig zur Stärkung der Deckungsrückstellung und der Verlustrücklage verwenden. Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

3. Die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge sind auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.
4. Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf; das bedeutet: Entsprechend dem periodischen Bedarf tragen die Arbeitgeber künftig eine Umlage in Höhe von
 - a) 6,45 bis zu 6,85 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband West und von
 - b) 1,0 bis zu 3,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband Ost/Umlage.

Mit der Umlage, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird, werden künftig nach Maßgabe der § 84b Abs. 3 und § 69 Abs. 4 auch die Leistungen aus dem Abrechnungsverband Ost/Beitrag finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen.

5. Für die Leistungsseite gilt Folgendes: Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nach den Nummern 1 bis 4 nicht, insbesondere werden auch die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin auf der Basis eines Beitrags von 4,0 Prozent berechnet.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016

Der Abrechnungsverband Gegenwerte wird zum 1. Januar 2016 aufgelöst und geht im Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost/Umlage auf. Die Deckungsrückstellung, die Verlustrücklage und die Rückstellung für Überschussverteilung aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte werden dem Versorgungskonto I zugeführt. Die Deckungsrückstellung sowie die Verlustrücklage gehen dort in der Rückstellung für Gegenwerte und Ausgleichsbeträge auf, die Rückstellung für Überschussverteilung wird in die entsprechende Rückstellung für Überschussverteilung des Abrechnungsverbandes West bzw. Abrechnungsverbandes Ost/Umlage überführt. Dazu wird die zum 31. Dezember 2015 vorhandene Rückstellung für Überschussverteilung aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte auf den Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost/Umlage entsprechend der jeweiligen Anteile an der zum gleichen Zeitpunkt vorhandenen Deckungsrückstellung aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte aufgeteilt.

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zur Berechnung des Gegenwerts und zum Erstattungsmodell vom 18. November 2016

1. Der satzungsergänzende Beschluss gilt für Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL ausgeschieden sind oder die für Ausgliederungen in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert zu leisten haben, soweit keine Verjährung eingetreten ist.
2. Die Berechnung des Gegenwerts erfolgt für diese Arbeitgeber nach § 23 in folgender Fassung:

„§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten

(1) ¹Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Für die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beteiligten entstandenen Anwartschaften und Ansprüche verbleibt es bei dem in diesem Zeitpunkt geltenden Anpassungssatz nach § 39.

(2) ¹Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von

a) Leistungsansprüchen von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung bzw. einer beitragsfreien Versicherung sowie

b) unverfallbaren Versorgungspunkten von Anwartschaftsberechtigten einschließlich der unverfallbaren Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die

bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden, und

c) künftigen Leistungsansprüchen von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Beteiligte einen von der VBL auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

²Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei als Rechnungszins 3,25 Prozent während der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent während des Rentenbezuges zugrunde zu legen ist. ³Zur Deckung von Fehlbeträgen ist der Gegenwert um 10 Prozent zu erhöhen; dieser Anteil wird der Verlustrücklage nach § 67 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung¹ zugeführt. ⁴Als künftige jährliche Erhöhung der Betriebsrenten ist der Anpassungssatz nach § 39 zu berücksichtigen. ⁵Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

⁶Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 2 oder § 66 zu erfüllen sind.

⁷Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung beruht.

⁸Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 Prozent zu erhöhen. ⁹Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des durchschnittlichen Vomhundertsatzes der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, mindestens jedoch mit 5,25 Prozent aufzuzinsen.

¹⁰Ist der Beteiligte durch eine nach dem 31. Dezember 2002 durchgeführte Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten Pflichtversicherten entspricht. ¹¹Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die VBL Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. ¹²Der Barwert dieser Verpflichtung vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel [**Fassung bis 31. Dezember 2003: ein Fünfzehntel**] für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Umlageverfahren (§ 64) zurückgelegten vollen Monate. ¹³Die Sätze 10 bis 12 gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der VBL, auf den/die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. ²Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert waren, mindestens zur Hälfte über Beteiligte im Sinne des Satzes 1 fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich der Gegenwert in dem Verhältnis vermindert, in dem die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen zu den nicht fortgesetzten Pflichtversicherungen der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert gewesen sind, steht. ³Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalls geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) ¹Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. ²Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25

Prozent, stunden.

(5) ¹Der Gegenwert wird dem Versorgungskonto II (§ 66) zugeführt. ²Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II zu erfüllen.

³In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie in Fällen, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt. ⁴Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen. ⁵Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach Absatz 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.

⁶Die Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte infolge des satzungsergänzenden Beschlusses des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016 ist zu berücksichtigen.“

3. Ist der bisherige Gegenwert vollumfänglich gezahlt worden, zahlt die VBL denjenigen Anteil einschließlich der gezogenen Nutzung zurück, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren.

4. ¹Wurde der bisherige Gegenwert nicht oder nicht vollständig gezahlt, hat der Arbeitgeber den bisherigen Gegenwert abzüglich des Anteils zu leisten, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren. ²Der danach offene Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Gegenwerts jährlich zu verzinsen. ³Als jährlicher Zinssatz ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 die im Abrechnungsverband Gegenwerte und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 die im Versorgungskonto I jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen. ⁴Die ausstehende Forderung ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der neuen Mitteilung über den Betrag nach Satz 1 und Satz 2 zu begleichen.

5. Alternativ kann der Arbeitgeber die bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Ansprüche über eine Neuberechnung des Gegenwerts nach Nr. 2 oder das Erstattungsmodell in entsprechender Anwendung des § 23c in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung finanzieren.

5.1. ¹Bei einer Neuberechnung ist der Gegenwert nicht zum Ausscheidestichtag, sondern zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden künftigen Stichtag auf Kosten der VBL zu berechnen. ²Der Arbeitgeber kann zwischen der Erhöhung des Gegenwerts um 10 Prozent nach § 23 Absatz 2 Satz 3 in der Fassung der Nr. 2 und der Wiederholung der Gegenwertberechnung in entsprechender Anwendung des § 23a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bis c und Satz 2 sowie Abs. 4 in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung wählen. ³Stichtag der erstmaligen Wiederholung der Gegenwertberechnung ist der Tag, der nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren dem Stichtag der Neuberechnung des Gegenwerts nach Satz 1 entspricht.

⁴Bei dem Erstattungsmodell beginnt der Erstattungszeitraum für künftige Betriebsrentenleistungen ebenfalls zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag.

⁵Bei der Neuberechnung und beim Erstattungsmodell hat der Arbeitgeber die vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem vereinbarten Stichtag bereits gezahlten Betriebsrentenleistungen zu erstatten, die ihm zuzurechnen sind. ⁶Der Erstattungsbetrag wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten pauschal um 2 Prozent erhöht und jährlich verzinst. ⁷Als jährlicher Zinssatz ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 die im Abrechnungsverband Gegenwerte und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 die im Versorgungskonto I jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen. ⁸Für die Berechnung der Zinsen ist der Erstattungsbetrag für jedes Kalenderjahr der Rentenzahlung gesondert zu ermitteln und jährlich vom Jahresende an zu verzinsen. ⁹Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Erstattungsbetrages zu zahlen. ¹⁰Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

¹¹Als jährlicher Zinssatz ist die im Versorgungskonto I jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen.

5.2 Der Arbeitgeber kann die Neuberechnung des Gegenwerts nach Nr. 5.1 oder das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den Betrag nach Nr. 4 Satz 4 schriftlich mit Angabe des gewünschten Stichtags und der Entscheidung nach Nr. 5.1

Satz 2 beantragen.

5.3 ¹Für das Erstattungsmodell gilt § 23c in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

²Der Arbeitgeber ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwerts nach Nr. 2 die Aufwendungen der VBL für die Betriebsrentenleistungen, die ihm zuzurechnen sind, zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent des jeweiligen Erstattungsbetrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). ³Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung verbleibender Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Nr. 2 aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibenden Ansprüche zahlt. ⁴Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Beim Erstattungsmodell kann der Arbeitgeber zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.

b) ¹Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der Arbeitgeber festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.

c) ¹Aufbau und Höhe eines vom Arbeitgeber gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche, erhält der Arbeitgeber den Überschuss; ist der Deckungsstock niedriger, muss er die Differenz ausgleichen.

d) Wählt der Arbeitgeber die Zahlung eines verbleibenden Gegenwerts für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gilt für den Gegenwert Nr. 2 entsprechend.

e) ¹Der Arbeitgeber wird für die Dauer der Erstattung - wie bei einer fortbestehenden Beteiligung – an den Kosten von vergangenen bzw. zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der Arbeitgeber hat keine Ausfallsicherung beizubringen.

f) § 23c Satz 3 Buchst. f in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

⁵Im Falle einer verkürzten Erstattung unterbleibt eine Wiederholung der Berechnung des Gegenwerts oder des gebildeten Deckungsstocks. ⁶Absatz 4 Satz 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 23c und Absatz 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 23c finden keine Anwendung.

¹ Die Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte infolge des satzungsergänzenden Beschlusses des Verwaltungsrats zur Auflösung des Abrechnungsverbandes Gegenwerte vom 7. September 2016 ist zu berücksichtigen.